

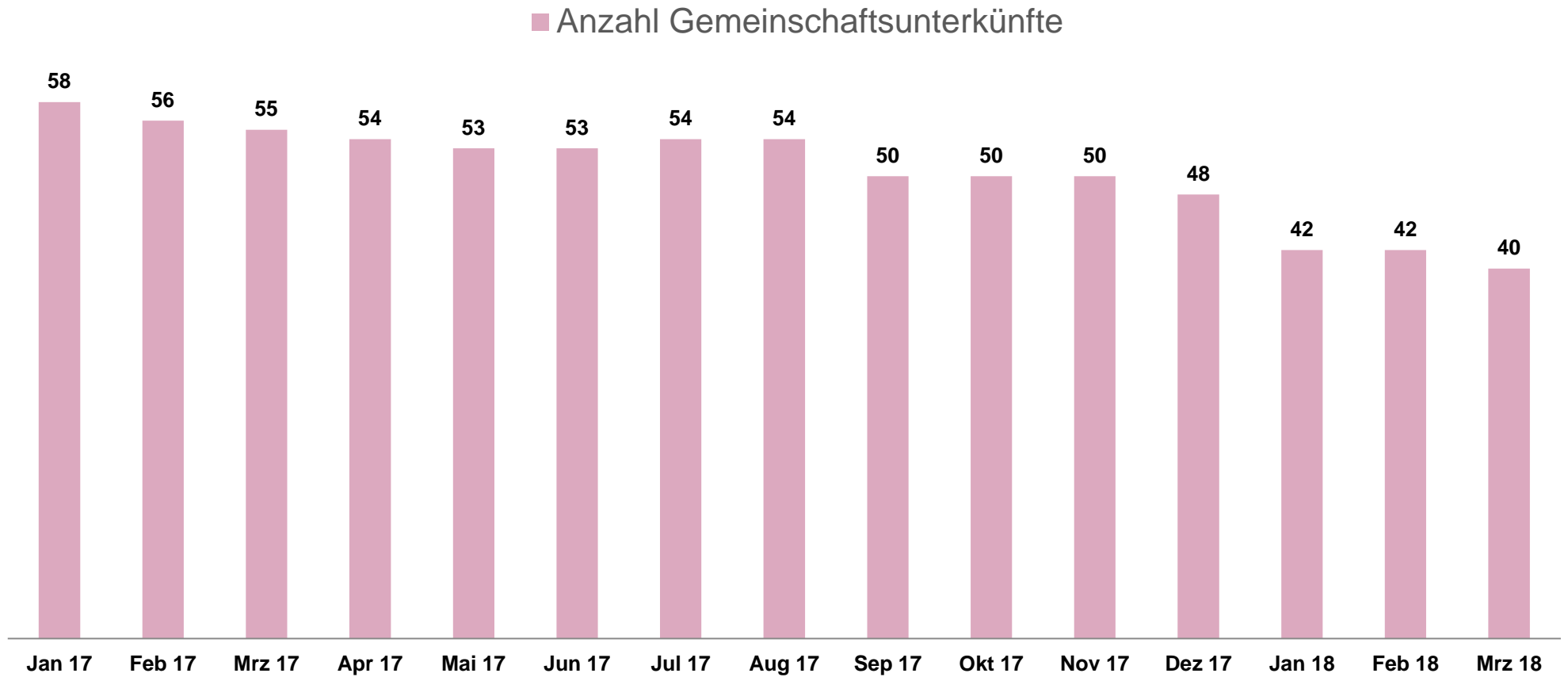
Sachstandsbericht Abbaukonzept

Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschuss am 14. Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

- 1. Sachstand zum Abbau der Unterkünfte des Kreises**
 - 1.1 Bisherige Maßnahmen
 - 2.2 Neue Vorgaben des Landes
 - 3.3 Ist-Zustand
 - 4.4 Weiteres Vorgehen
- 2. Sachstand zur Kostenbeteiligung bei Leistungen nach AsylbLG**
- 3. Sachstand zur Kostenbeteiligung bei Menschen, die in den Verantwortungsbereich der Städte und Gemeinden fallen**

1.1 Bisherige Maßnahmen

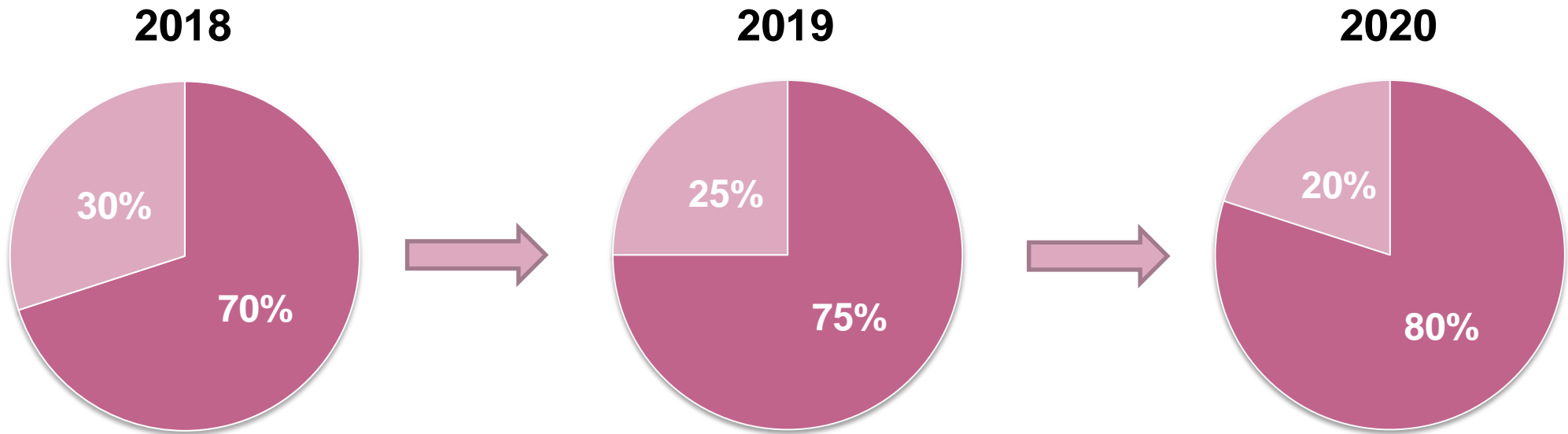


1.2 Neue Vorgaben des Landes

- ✓ Notunterkünfte sind vorrangig abzubauen
- ✓ Festlegung einer Rangfolge unter anderem nach wirtschaftlichen Kriterien

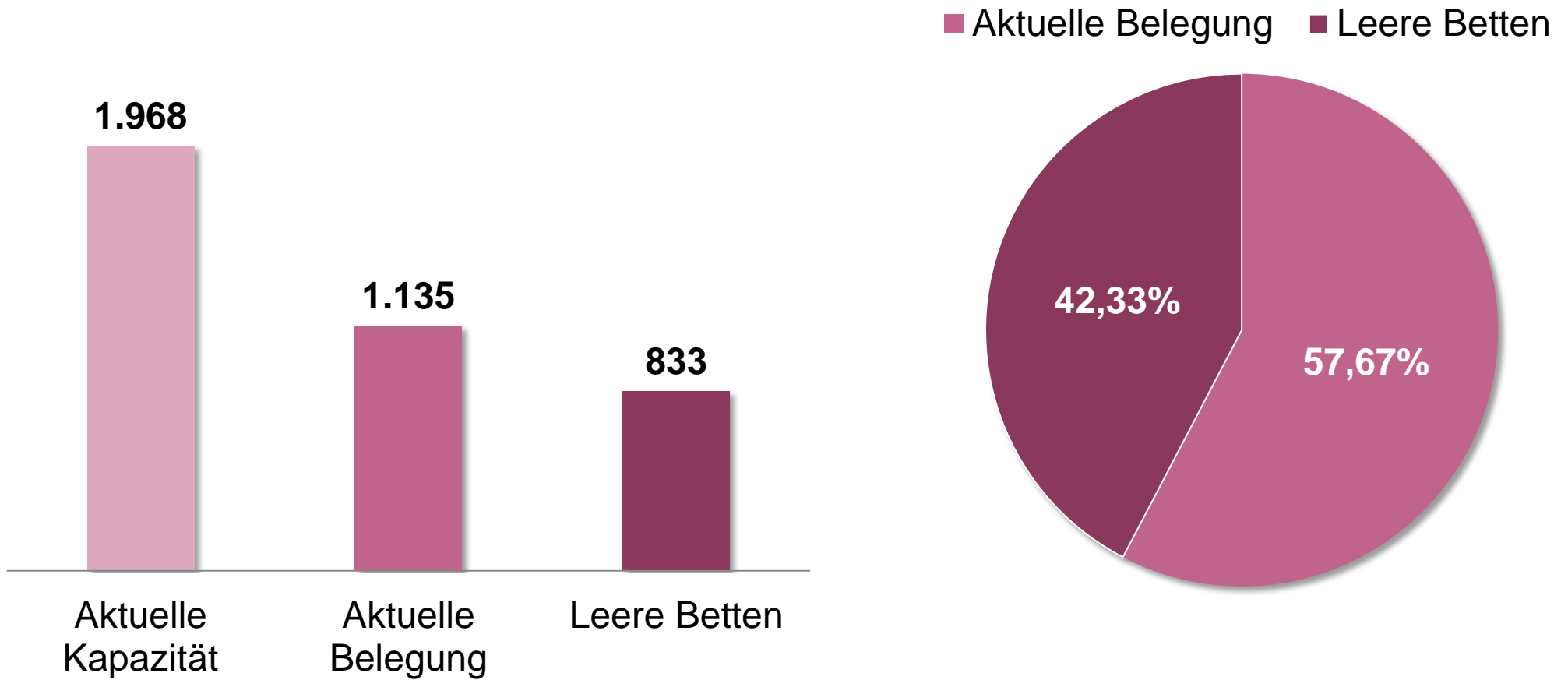
- Abbau muss zu wirtschaftlich vertretbaren Konditionen möglich sein
- Mindestauslastung der Gesamtkapazität im Jahr 2018 bei 70%
 - Jährliche Steigerung um 5% bis zu einer Zielgröße von 80% im Jahr 2020
- Durchschnittliche Wohn- und Schlaflfläche von 7 m²

1.2 Neue Vorgaben des Landes



Geforderte Mindestauslastung in der vorläufigen Unterbringung

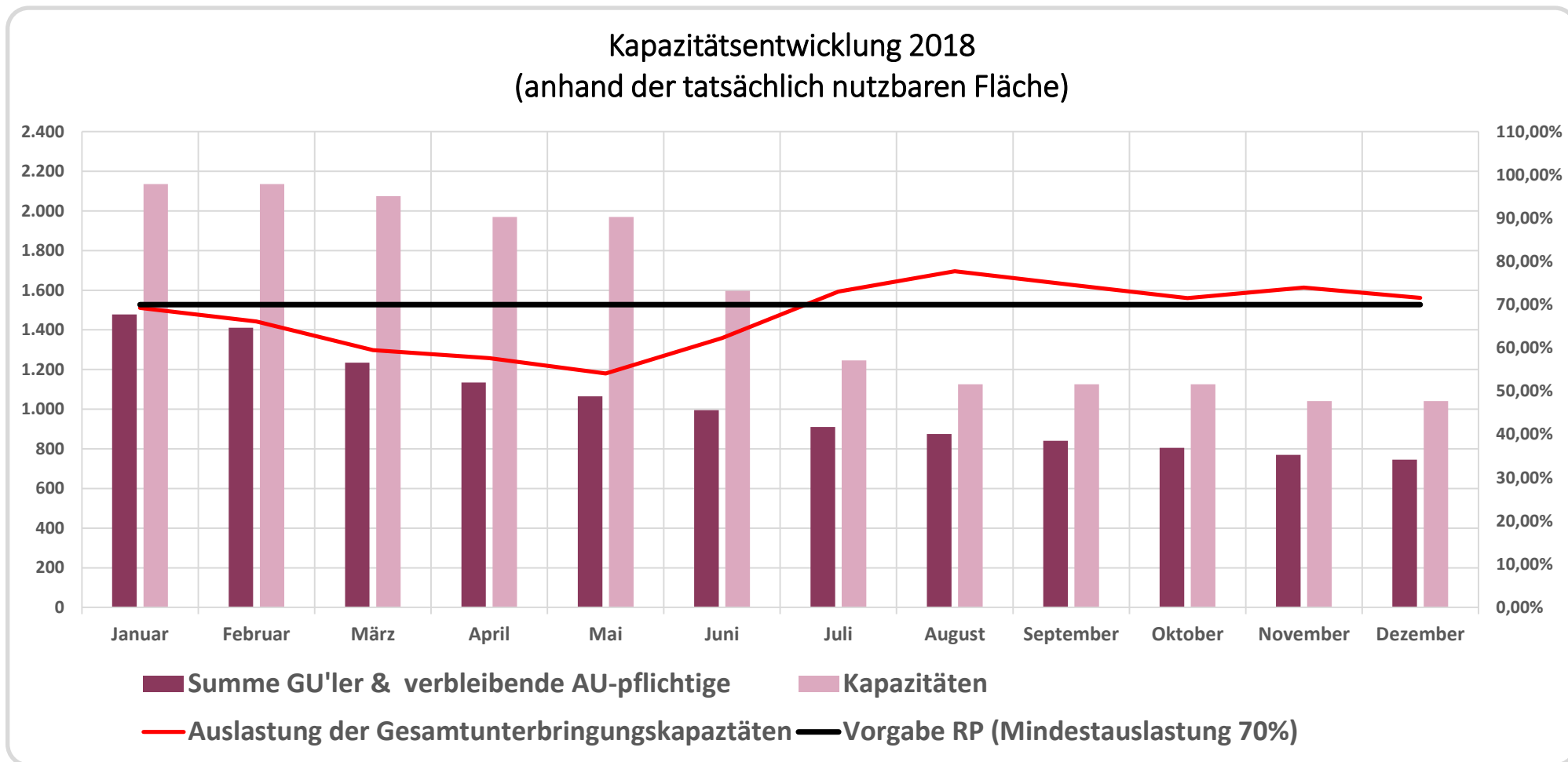
1.3 Ist-Zustand



1.4 Weiteres Vorgehen

- Abstimmung und gemeinsame Festlegung von RMIM und Amt 23
 - Übernahmeangebote an die 14 Kommunen, die an Angebot interessiert sind
 - Verhandlungen zu Mietaufhebungen einzelner Liegenschaften
-
- Ziel: Mindestauslastungsquote der Gesamtkapazitäten > 70 % spätestens zur Jahresmitte (Juli 2018)
 - Gesamtplanung: Je nach Verlauf der Zuweisungszahlen durch das Land wird die Gesamtkapazität von ca. 1.000 Plätzen bei einer Belegung von rund 800 Personen im Jahr 2020 (entspricht 80% Vorgabe des Landes) angestrebt.

1.4 Weiteres Vorgehen



Diskrepanz zwischen Erwartung und Ist-Stand

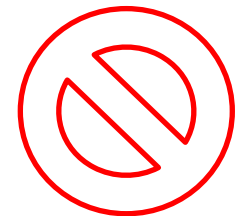
Politische Zusage:

„Das Land trägt die Kosten der Flüchtlingskrise“



Aktuelle Situation:

Für Geduldete und Menschen, die seit 24 Monaten im Kreis sind, trägt der Kreis die Kosten



Diskussionsstand:

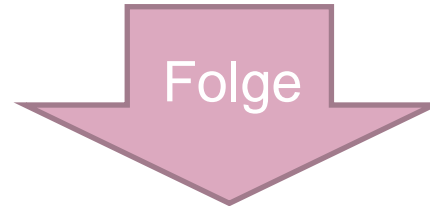
Kommunale Spitzenverbände stehen in Verhandlung mit dem Land → Ergebnis noch offen!



Kostenbeteiligung bei Menschen, die in den Verantwortungsbereich der Städte und Gemeinden fallen

Ausgangslage:

Das Land erstattet Kosten für den genannten Personen Kreis nicht!
Es handelt sich um eine Aufgabe der Kommunen.
Die Übernahme der Aufgabe durch den Kreis wäre daher eine
Freiwilligkeitsleistung zu Lasten des Kreishaushalts.



Gesetzliche Regelung:

Regelzuweisung an die „säumigen“ Städte und Gemeinden, auch wenn kein
Wohnraum zur Verfügung steht.
Dies wäre aus Sicht der Kreisverwaltung nicht praktikabel.



- ✓ **Es werden keine Menschen vors Rathaus gesetzt!**
- ✓ **„Faire“ Kostentragung der Kommunen**
- ✓ **Städte und Gemeinden gewinnen Zeit, Unterkünfte zu errichten**
- ✓ **Kommunen kommen verstärkt ihrer Abnahmeverpflichtung nach!**

Ergebnis: Kostenrisiko für den Kreishaushalt reduziert!

REMS-MURR-KREIS.DE

